

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Einkauf von Dienstleistungen der Firma ALDUA e.K. (im Weiteren „ALDUA“) und alle damit einhergehenden Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer (im Weiteren „Lieferant“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.

(2) Leistungen gemäß dieser Einkaufsbedingungen sind jedweder Dienstleistungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Dolmetscherleistungen und Übersetzungsleistungen.

(3) Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der ALDUA und dem Lieferanten. Sie gelten bis zu ihrem Widerruf durch die ALDUA auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der ALDUA und dem Lieferanten, selbst wenn auf sie nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

(4) Die ALDUA widerspricht ausdrücklich allen abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen des Lieferanten, diese werden, selbst bei Bezugnahme der ALDUA auf Unterlagen des Lieferanten oder vorbehaltloser Annahme einer Leistung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich von der ALDUA textlich zugestimmt.

(5) Alle von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen der ALDUA und dem Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen textlichen Bestätigung durch die ALDUA und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nur für die Bestellung oder Leistung, für die sie von der ALDUA textlich bestätigt wurden.

§ 2 Bestellung einer Leistung

(1) Ein Vertragsverhältnis für die Erbringung einer Leistung zwischen der ALDUA und dem Lieferanten kommt durch die textliche Bestellung der ALDUA und der fristgerechten und formgerechten Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten zustande.

(2) Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der ALDUA im Anschluss textlich bestätigt wurden.

(3) Der Inhalt der Bestellung der ALDUA ist Kern des Vertragsverhältnisses. Er ist für den Lieferanten ohne textliche Zustimmung der ALDUA unabänderlich.

(4) Die Annahme der Bestellung gilt als fristgerecht und formgerecht, wenn sie durch den Lieferanten in der, in der Bestellung spezifizierten, Textform umgehend oder, sofern vorhanden, innerhalb der, in der Bestellung spezifizierten, Frist sowie ohne Änderung an der Bestellung erfolgt ist.

(5) Der Lieferant ist alleine für den fristgerechten und formgerechten Eingang der Annahme der Bestellung bei der ALDUA verantwortlich.

(6) Bleibt eine fristgerechte und formgerechte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten aus, gilt die Bestellung als nichtig.

(7) Der Lieferant hat im gesamten Schriftverkehr und auf den Rechnungen die Bestellnummer der ALDUA anzugeben.

§ 3 Kostenanschläge und Angebote

(1) Der Lieferant gewährleistet die Richtigkeit der von ihm erstellten Kostenanschläge und Angebote. Kostenüberschreitungen gehen zulasten des Lieferanten.

(2) Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung von Kostenanschlägen oder Angeboten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet die ALDUA sofort zu informieren, wenn er feststellt, dass die Kosten der bestellten Leistung den von ihm erstellten Kostenanschlag oder das von ihm erstellte Angebot wesentlich überschreiten.

(4) Der Lieferant hat jede Überschreitung eines von ihm erstellten Kostenanschlages oder Angebots gegenüber der ALDUA zu begründen.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Der Inhalt der Bestellung der ALDUA definiert den vom Lieferanten zu erbringenden Leistungsumfang.

(2) Der Lieferant hat alle zumutbaren und sachbezogenen Vorgaben und Anweisungen der ALDUA und des Kunden der ALDUA bei der Leistungserbringung einzuhalten, sofern diese nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen. Dazu zählen insbesondere organisatorische, fachliche, stilistische und technische Vorgaben sowie die Vorgabe von Gestaltungsrichtlinien. Vorgaben, die nach Ansicht des Lieferanten gegen Satz 1 verstoßen, hat der Lieferant der ALDUA sofort mitzuteilen.

(3) Der Lieferant hat die in der Bestellung definierten Leistungen selbst oder durch seine Mitarbeiter zu erbringen.

(4) Der Lieferant darf sich nur nach vorheriger Abstimmung und textlicher Genehmigung durch die ALDUA zur Leistungserbringung externer Erfüllungsgehilfen bedienen.

(5) Der Lieferant führt die Leistungserbringung eigenverantwortlich aus.

(6) Der Lieferant ist alleine für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und der Einhaltung der sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten verantwortlich.

(7) Der Lieferant hat nur geeignete und qualifizierte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für die Leistungserbringung einzusetzen.

(8) Der Lieferant hat auf Verlangen der ALDUA nur bestimmte, von der ALDUA bezeichnete, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für die Leistungserbringung einzusetzen.

(9) Der Lieferant hat auf Verlangen der ALDUA ungeeignete oder nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, welche die Vertragserfüllung beeinträchtigen, auszutauschen. Den entstandenen Mehraufwand trägt der Lieferant.

(10) Der Lieferant hat die ALDUA auf Nachfrage über den Stand der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

§ 5 Besonderheiten für die Erbringung von Übersetzungsleistungen und sonstigen Textleistungen

(1) Der Lieferant trägt Sorge, dass bei Bestellungen von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden, die der Bescheinigung der Richtigkeit der Übersetzung nach oder analog zu § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland bedürfen, für jede übersetzte Urkunde die Richtigkeit der Übersetzung durch einen Übersetzer, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land der Bundesrepublik Deutschland nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist, einzeln bescheinigt wird.

(2) Der Lieferant hat für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung die Übersetzungsleistungen oder sonstigen Textleistungen einschließlich aller notwendigen Korrekturen und Lektorate zu liefern.

(3) Der Lieferant hat der ALDUA immer auch eine editierbare Version der Übersetzungsleistung oder sonstigen Textleistung zu übermitteln.

§ 6 Besonderheiten für die Erbringung von Dolmetscherleistungen

(1) Der Lieferant hat bei Bestellungen von Dolmetscherleistungen der ALDUA den vollständigen Namen und die Adresse des designierten Dolmetschers sowie eine Telefonnummer, unter der dieser Dolmetscher am Einsatztag jederzeit direkt zu erreichen ist, mitzuteilen.

(2) Der designierte Dolmetscher darf nicht ohne vorherige Mitteilung und textlicher Zustimmung der ALDUA vom Lieferanten ausgetauscht werden.

§ 7 Qualität der Leistung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, garantiert der Lieferant eine angemessene Qualität für die zu erbringenden Leistung.

§ 8 Nutzungsrecht, Verwertungsrecht und Bearbeitungsrecht

(1) Alle Arbeitsergebnisse, Muster und sonstigen Materialien, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder seinen Erfüllungsgehilfen für die ALDUA erstellt wurden, sowie alle dazugehörigen Rechte, gehen mit ihrer Entstehung unwiderruflich in das Eigentum der ALDUA über.

(2) Der Lieferant räumt der ALDUA das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht, das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Verwertungsrecht sowie das uneingeschränkte Bearbeitungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrags von ihm für die ALDUA erbrachten Leistungen unwider-

ruflich ein, welche die notwendige Schöpfungshöhe besitzen, um als geschützte oder schutzfähige Schöpfung unter das Urheberrecht zu fallen.

(3) Der Lieferant trägt Sorge, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, derer er sich zur Leistungserbringung bedient hat, der ALDUA alle in Absatz 1 und 2 genannten Rechte in dem dort genannten Umfang einräumen.

(4) Der Lieferant trägt Sorge, dass von ihm gelieferte Leistungen keine Rechte Dritter verletzen.

§ 9 Liefertermin

Der Lieferant hat die in der Bestellung vereinbarten Termine und Fristen verbindlich einzuhalten.

§ 10 Verhinderung und Störung

(1) Der Lieferant hat eine Verhinderung oder Störung der Leistungserbringung der ALDUA unter Angabe der Gründe im Rahmen des Zumutbaren sofort mitzuteilen, dies gilt insbesondere, wenn die Störung voraussichtlich zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen führen wird. Der Lieferant hat in diesem Fall die wahrscheinliche Dauer der Verspätung mitzuteilen.

(2) Der Lieferant kommt bei Überschreitung der in der Bestellung verbindlich vereinbarten Termine und Fristen sofort in Lieferverzug. Die ALDUA kann dem Lieferanten im Einzelfall eine angemessene Nachfrist gewähren.

(3) Hat der Lieferant die Störung oder die Verhinderung der Leistungserbringung zu verantworten, kann die ALDUA Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Die Annahme einer verspäteten Leistung durch die ALDUA bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 11 Änderung von Bestellungen

(1) Die ALDUA darf jederzeit zumutbare Änderungen an einer erteilten Bestellung vornehmen.

(2) Eine geänderte Bestellung bedarf der erneuten fristgerechten und formgerechten Annahme durch den Lieferanten.

(3) Eine geänderte Bestellung gilt auch als bestätigt, wenn der Lieferanten nur die Änderungen fristgerecht und formgerecht bestätigt hat.

§ 12 Rücktritt von Bestellungen

(1) Die ALDUA darf von einer Bestellung oder Teilen der Bestellung zurücktreten,

1. wenn dem Lieferanten die ordnungsgemäße Leistungserfüllung ganz oder in wesentlichen Teilen unmöglich geworden ist;
2. wenn festgestellt wird, dass der Lieferant seinen Kostenschlag oder sein Angebot wesentlich überschreiten wird;
3. wenn berechtigte Zweifel an der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Lieferanten an einer ordnungsgemäßen Leistungserfüllung entstanden sind;

4. wenn der Lieferant eine gewährte Frist zur Nachbearbeitung und Beseitigung von Sachmängel nicht einhält oder die Nachbearbeitung und Beseitigung von Sachmängel mangelhaft durchführt oder sich der Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht verweigert;
5. wenn der Lieferant eine zumutbare Änderung der Bestellung ablehnt;
6. wenn der Lieferant zumutbare Vorgaben oder sachbezogene Anweisungen der ALDUA oder des Kunden der ALDUA nicht einhält;
7. wenn der Lieferant sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht einhält oder verletzt;
8. wenn die ganze oder teilweise Leistungserfüllung wegen Zweckerreichung, Zweckfortfalls oder Zweckstörung unmöglich wird;
9. wenn Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aufgrund von Umständen, die nicht durch die ALDUA zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar ist;
10. bei Störung der Geschäftsgrundlage;
11. bei Wahrnehmung des gesetzlichen Rücktrittsrechts.

(2) Tritt die ALDUA von einer Bestellung oder von Teilen einer Bestellung zurück, entfallen die betroffenen Zahlungsansprüche des Lieferanten.

(3) Der Lieferant kann die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachte Leistungen und Auslagen anteilig abrechnen, wenn der Rücktritt nicht durch einen im Lieferanten liegenden Grund veranlasst war und wenn er nach Erhalt des Rücktritts, bereits erbrachte Leistungen und Auslagen der ALDUA sofort übermittelt und nachweist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

§ 13 Vergütung

(1) Der Lieferant erhält bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung, die in der Bestellung vereinbarte netto Vergütung. Ist der Lieferant umsatzsteuerpflichtig, erfolgt die Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer.

(2) Soweit eine Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält, sind mit der in der Bestellung vereinbarten Vergütung die Gemeinkosten sowie alle für die vertragsgemäße Leistungserbringung verbundenen Aufwendungen, Auslagen und sonstigen Ansprüche des Lieferanten vergütet, inklusive der Vorbereitung, der Ausstellung von Bescheinigungen und Beglaubigungen sowie Kosten für Materialien, Versicherungen, Porto, Transport, Reise und Verpflegung.

(3) Mit der in der Bestellung vereinbarten Vergütung sind alle nach § 8 eingeräumten Rechte vollständig vergütet.

(4) Der Lieferant kann Aufwendungen und sonstige Ansprüche nur bis maximal der, in der Bestellung vereinbarten, Höhe geltend machen.

(5) Alle über die in der Bestellung vereinbarten Aufwendungen und sonstigen Ansprüche hinausgehenden Aufwendungen und sonstigen Ansprüche können vom Lieferanten nur dann geltend gemacht werden, wenn dieser zuvor die textliche Zustimmung der ALDUA eingeholt hat.

(6) Der Lieferant hat keinen Anspruch auf die Vergütung verfrüht erbrachter Leistungen und der ihm dadurch entstandenen Aufwendungen und Kosten.

§ 14 Besonderheit bei der Vergütung von Übersetzungsleistungen und sonstigen Textleistungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Übersetzungsleistungen und sonstige Textleistungen nach Zeilen vergütet. Eine Zeile besteht aus 55 Anschlägen. Zur Ermittlung der Anzahl der Zeilen ist die Anzahl der Zeichen (inklusive der Leerzeichen) aller Texte einer Bestellung zu addieren und die erhaltene Gesamtzahl durch 55 zu teilen und auf die nächste volle Zeile aufzurunden.

(2) Der Lieferant hat bei Bestellung von Übersetzungsleistungen oder sonstigen Textleistungen, für die eine Vergütung nach Zeilen oder Anschlägen vereinbart wurde, keinen Anspruch auf die Vergütung von Zeilen oder Anschlägen, die der Formatierung, der Strukturierung oder des Designs der Übersetzung oder Textleistung dienen, hierzu zählen unter anderem aber nicht nur Leerzeichen, mit denen der Text ausgerichtet wurde, Leerzeichen, die der Auffüllung von Zeilen dienen sowie alle Zeichenfolgen, die der Erstellung von Linien, Mustern oder sonstigen Designelementen dienen. Dies gilt auch für den Fall, dass im Ausgangsdokument solche Formatierungen, Strukturierungen oder Designelemente vorzufinden sind.

(3) Bei Übersetzungsleistungen ist bei Texten in griechischer, kyrillischer oder lateinischer Schrift für die Zählung von Wörtern, Zeilen oder Anschlägen der Ausgangstext maßgebend, ansonsten die erstellte Übersetzung.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen der ALDUA seine Zählung von Wörtern, Zeilen oder Anschlägen nachzuweisen.

§ 15 Besonderheiten bei der Vergütung von Dolmetscherleistungen

Wurde in der Bestellung einer Dolmetscherleistung nichts anderes vereinbart, hat der Lieferant der ALDUA die Einsatzlänge und, wenn davon abweichend, die Leistungszeit durch die Übermittlung der vollständig ausgefüllten papierenen oder digitale Einsatzbestätigung nach jedem einzelnen Termin der Bestellung innerhalb von zwei Tagen nachzuweisen.

§ 16 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Vergütung erfolgt, nach Vereinbarung, in Form einer Gutschrift durch die ALDUA oder in Form einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Lieferanten.

(2) Eine Rechnung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie den zum Rechnungsdatum gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den in der Bestellung gemachten Vereinbarungen entspricht.

(3) Eine Rechnung muss in der Währung ausgestellt werden, in der die Vereinbarungen der Bestellung gemacht wurden.

(4) Erfolgt die Abrechnung der Vergütung per Gutschrift, hat der Lieferant der ALDUA mitzuteilen, ob er umsatzsteuerpflichtig ist.

(5) Insofern kein Hindernisgrund vorliegt, wird die Vergütung bei Gutschrift vier Wochen nach Auftragserfüllung und bei Rechnung vier Wochen nach Rechnungseingang fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das vom Lieferanten anzugebende Konto.

(6) Eine nicht ordnungsgemäße Rechnung gilt bis zum Eingang der Korrektur als nicht eingegangen.

(7) Der Lieferant ist bei Zahlungsverzug der ALDUA berechtigt seine Forderung mit 2,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(8) Zahlungen der ALDUA bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

§ 17 Abtretung

Der Lieferant ist ohne vorherige textliche Zustimmung der ALDUA nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die ALDUA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 18 Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass er sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendigen formalen Qualifikationen und verbindlichen Zulassungen und Genehmigungen verfügen, und dass die von ihm oder seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen erbrachte Leistung im Einklang mit allen relevanten nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien erfolgt.

(2) Der Lieferant gewährleistet eine mängelfreie Leistungserbringung entsprechend der in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen und die Eignung der von ihm erbrachte Leistung für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(3) Der Lieferant hat bei Wissen oder bei Bedenken, dass eine bestellte Leistung oder die ihm vorgegebene Art und Weise der Ausführung einer Leistung ungeeignet ist, den ihm angezeigten oder von ihm angenommenen Gebrauchszweck zu erfüllen, dies der ALDUA unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen Lieferung der Leistung. Sie beträgt 25 Monate.

(5) Der Lieferant haftet vollumfänglich für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung.

(6) Der Lieferant trägt alle in Verbindung mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen.

(7) Die ALDUA prüft die Leistung nach Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf erkennbare Mängel. Diese werden dem Lieferanten nach Feststellung unverzüglich angezeigt. Nicht erkennbare Mängel werden dem Lieferanten angezeigt, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

(8) Für mangelhafte Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

(9) Die Zurückweisung einer mangelhaften Lieferung durch die ALDUA bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

(10) Der ALDUA stehen bei Mängeln uneingeschränkt alle Mängelrechte zu, die ihr gesetzlich zustehen.

(11) Kommt der Lieferant der Aufforderung der ALDUA zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist nicht nach, ist die ALDUA berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht der ALDUA

dieses Recht sofort zu. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(12) Die ALDUA ist berechtigt, kleinere Mängel ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten selbst zu beheben. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird der Lieferant unverzüglich informiert. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten bleibt davon unberührt.

§ 19 Haftung

Sollte die ALDUA aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder eines sonstigen schuldhaften Verhaltens des Lieferanten in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Lieferant, die ALDUA von derlei Haftung freizustellen und für den entstandenen Schaden im vollen Umfang zu haften.

§ 20 Werbung

(1) Der Lieferant darf im Rahmen der Leistungserbringung gegenüber Kunden der ALDUA keine Werbung zum Zweck der Abwerbung des Kunden für sich oder Dritte betreiben.

(2) Der Lieferant darf auf die Geschäftsverbindung mit der ALDUA nur mit textlichen Einverständnis der ALDUA hinweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt Logos, Marken, Markenzeichen oder Handelsnamen der ALDUA ohne vorherige textliche Zustimmung zu verwenden.

(3) Der Lieferant trägt Sorge, dass alle seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls diese Verpflichtungen beachten.

§ 21 Kundenschutz

(1) Der Lieferant tritt gegenüber Kunden der ALDUA ausschließlich als Dienstleister der ALDUA auf.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, Kundennamen und sonstige kundenbezogene Daten, welche er durch seine Tätigkeit für die ALDUA erhalten hat, in keiner Weise für sich zu verwenden. Davon unberührt bleibt das Recht des Lieferanten, alle zur Leistungserbringung notwendigen Daten und Unterlagen an Mitarbeiter und externe Erfüllungsgehilfen weiterzuleiten, die im Rahmen des § 4 Absatz 2 und 3 an der Leistungserbringung beteiligt sind.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, zu Kunden der ALDUA nicht selbst in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar, noch über Dritte für sie tätig zu werden.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich in keinen geschäftlichen Kontakt mit Kunden der ALDUA zu treten, wenn der Kunde oder ein, von diesem Kunden beauftragter, Dritter Kontakt zu ihm herstellt.

(5) Der Kundenschutz erlischt zwei Jahre nach Vertragsbeendigung.

(6) Der Lieferant trägt Sorge, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls diese Kundenschutzverpflichtungen beachten.

§ 22 Verschwiegenheit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, über alle ihm Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der ALDUA erlangten Kenntnisse über als vertraulich bezeichnete oder erkennbare Angelegenheiten der ALDUA und der Kunden der ALDUA Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle als vertraulich bezeichneten oder erkennbaren Unterlagen, welche er von der ALDUA oder von einem Kunden der ALDUA erhalten hat, sowie die hieraus erlangten Kenntnisse weder für sich noch für Dritte zu verwenden.

(3) Unterlagen und Informationen der ALDUA oder der Kunden der ALDUA, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei zu einem anderen als dem zur auftragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck verwertet, Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrags erhaltenen Dokumente, Datenträger und sonstigen erhaltenen Arbeitsunterlagen, sowie alle davon angefertigten Kopien, nach der Auftragsbefreiung, der Stornierung des Auftrags oder auf Verlangen an die ALDUA oder den Kunden der ALDUA zurückzugeben und von seinen Datenträgern zu löschen. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht und versichert die Vollständigkeit der Rückgabe und der Löschung.

(5) Der Lieferant trägt Sorge, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls diese Verschwiegenheitsverpflichtungen einhalten.

(6) Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses des Lieferanten mit der ALDUA weiter fort.

§ 23 Datenschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sich an alle geltenden datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zu halten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorgaben zum Datenschutz der ALDUA einzuhalten, sofern diese nicht gegen geltende datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Der Lieferant trägt Sorge, dass sich seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls an alle datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften sowie den Vorgaben zum Datenschutz der ALDUA halten.

§ 24 Pflichtverletzung

(1) Die ALDUA ist berechtigt, eine Pflichtverletzung nach §§ 20 bis 23 durch den Lieferanten zu bewerten und dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe aufzuerlegen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche der ALDUA bleiben davon unberührt.

(2) Der Lieferant ist berechtigt, die Angemessenheit der ihm von der ALDUA auferlegten Vertragsstrafe gerichtlich prüfen zu lassen.

§ 25 Leistungsort

Ist in einer Bestellung kein Leistungsort benannt, ist der Leistungsort der Sitz der ALDUA.

§ 26 Gerichtsstand

Ist der Lieferant ein Kaufmann, ist der Ort des Sitzes der ALDUA ausschließlicher Gerichtsstand.